

TOP 3.b Flughafen Düsseldorf – Airlebnis on Tour auf dem Gelände der Galopprennbahn Düsseldorf am 02.09.2018

Die Flughafen Düsseldorf GmbH möchte am 02.09.2018 auf der Galopprennbahn Grafenberg einen Familientag in der Zeit von 11:00 Uhr bis 18:00 Uhr ausrichten. Hierzu werden z.B. diverse Kinderaktionen, eine Bühne, Zelte, Gastro-Bereiche und Hüpfburg aufgebaut. Des Weiteren möchte der Veranstalter Feuerwehrgewagen, Follow-Me-Fahrzeug und Startbahnenteiser zu Schauzwecken ausstellen. Damit keine fremden Flüssigkeiten in das Erdreich gelangen, werden Ölwannen oder ähnliches unter den Fahrzeugen eingesetzt.

Die im Gutachten von 1997 geforderte Höchstgrenze von 30 Veranstaltungstagen auf dem Rennbahngelände wird durch die Veranstaltung nicht überschritten. Die Veranstaltung liegt im zulässigen Rahmen.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, für die Veranstaltung eine Befreiung mit den üblichen Auflagen zu erteilen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.c Verkehrssicherung Pappeln „Niederkasseler Deich“

Für 35 Pappeln auf dem Niederkasseler Deich ist die Fällung vorgesehen. Die Pappeln waren nach den durch den Sturm „Ela“ in 2014 erlittenen Schäden stark zurückgeschnitten worden, um diese wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und sie noch eine Zeit lang erhalten zu können. Wegen der mit dem notwendigen Rückschnitt verbundenen großen Schnittflächen an Starkästen sind diese großteils zurückgetrocknet.

Anlässlich des Antrages wurden die Bäume vom Gartenamt überprüft. Ergebnis ist, dass die Bäume nach dem starken Rückschnitt stark ausgetrieben haben. Viele Austriebe sind sogenannte Klebäste, die schlecht verankert sind, besonders an der Grenze zu den abgestorbenen Starkastenden, aber auch an anderen Stellen in der Krone. 31 der 35 Pappeln sind standsicher, bei den Klebästen besteht aber die Gefahr, dass die Last nach dem Blattaustrieb, besonders nach Regen, so groß wird, dass sie ausbrechen und Personen auf dem Deichkronenweg gefährden. 4 der 35 Pappeln weisen auch Pilzbefall am Stammfuß oder Stamm auf, sind nicht mehr standsicher und müssen daher noch vor dem Blattaustrieb gefällt werden.

Im Bereich der abgestorbenen Starkastenden ist Totholz entstanden. Hier haben in 90 % der Bäume Spechte Höhlen angelegt.

Landschaftsplan: Die Pappeln stehen im Landschaftsschutzgebiet. Fällungen bedürfen der naturschutzrechtlichen Befreiung. Gefällte Bäume sind laut Landschaftsplan zu ersetzen.

Alleenschutz: Die 35 Pappeln auf dem Niederkasseler Deich sind Teil einer Allee und unterliegen dem gesetzlichen Alleenschutz des Landesnaturschutzgesetzes. Fällungen aus Verkehrssicherungsgründen sind zulässig, wenn die Verkehrssicherheit nicht durch andere Maßnahmen hergestellt werden kann. Bei Fällungen sind Ersatzpflanzungen in der Allee vorzunehmen. Das Unterbleiben der Ersatzpflanzung oder der Ersatzpflanzung an anderer Stelle bedarf ebenfalls der naturschutzrechtlichen Befreiung.

Brutzeit: Vom 01. März bis 30. September gilt die im Bundesnaturschutzgesetz verankerte Brutzeit. Fällungen aus Verkehrssicherungsgründen während der Brutzeit sind zulässig, wenn die Verkehrssicherheit nicht anders hergestellt werden kann und die Maßnahme keinen Aufschub duldet.

Artenschutz: Die Beseitigung besetzter Höhlen während der Brutzeit ist aus artenschutzrechtlichen Gründen verboten. Abweichungen bedürfen der naturschutzrechtlichen Befreiung.

Vorgehen:

Die 4 nicht standsicheren Bäume werden vor Blattaustrieb gefällt. An den übrigen 31 Pappeln werden aus Artenschutzgründen noch vor dem Blattaustrieb im Rahmen einer Kronenpflege nur die Klebäste entfernt. Im Zuge dessen werden die zurückgetrockneten Starkäste auf Bruchsicherheit geprüft und bei Bedarf weiter eingekürzt. Im Herbst 2018 werden auch die 31 Pappeln gefällt.

Vor der Fällung und Kronenpflege werden die Bäume durch einen Ornithologen überprüft. Nicht besetzte Höhlen werden verschlossen. Sofern besetzte Höhlen von der Fällung oder dem notwendigen Rückschnitt von Starkästen betroffen sind, müssen darin befindliche Jungvögel in eine Auffangstation zur Betreuung übergeben werden.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG unter folgenden Nebenbestimmungen die notwendigen Befreiungen zu erteilen.

- Vor Beginn der Maßnahme sind die Bäume durch einen Ornithologen zu überprüfen.
- Unbesetzte Höhlen sind zu verschließen.
- Jungvögel aus den Höhlen der zu fällenden Bäume und den nachzukürzenden Starkästen sind in eine Auffangstation zur Betreuung zu übergeben
- Die 4 nicht standfesten Bäume sind vor Blattaustrieb zu fällen.
- Die 31 übrigen Pappeln sind vor Blattaustrieb mit einer Kronenpflege zu versehen und im Herbst 2018 zu fällen.
- Bis Ende 2018 ist auf dem Niederkasseler Deich eine Ersatzpflanzung von 35 Pappeln vorzunehmen. Hierzu ist kurzfristig eine Genehmigung bei der Bezirksregierung zu beantragen. Sofern die Bezirksregierung die Ersatzpflanzung aus Deichschutzgründen abgelehnt, ist an anderer Stelle im baulichen Außenbereich des Stadtgebietes eine Allee zu pflanzen oder eine vorhandene Allee zu ergänzen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

